



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Mindens Vorgeschichte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Unter ihn fällt vor allem die Vereinigung Ravensbergs mit Minden. Von jetzt an wird sich infolgedessen unsere Darstellung nicht mehr auf ersteres beschränken, sondern das nördliche Nachbarland mit berücksichtigen. Zunächst aber werfen wir einen kurzen Rückblick auf

Mindens Vorgeschichte.

Wir lernen im Gegensatz zu Ravensberg in dem Fürstentum Minden einen Vertreter der zweiten Gattung von staatlichen Gebilden kennen, die das deutsche Mittelalter aufweist, der geistlichen Territorien.⁵⁷⁾ Die Gründung des Bistums fällt in Karls des Großen Zeit. Bischöfe werden 60 gezählt. Sie beherrschten zeitweise ein ziemlich großes Gebiet, aber ländigerige Nachbarn rissen mehr als die Hälfte davon los, so daß sein Umfang zuletzt ungefähr dem der heutigen Kreise Minden und Lübbecke entsprach. Im Innern mußten sich die Bischöfe in die Herrschaft mit dem Domkapitel teilen. Daneben wachten Ritterschaft und Städte eifernd auf ihre ständischen Rechte. Die Stadt Minden hatte in fortwährenden Streitigkeiten vom 13.—16. Jahrhundert eine große Selbstständigkeit errungen. Fast bei allen Bewohnern fand die lutherische Konfession Eingang. Auch mehrere der Bischöfe waren evangelisch. Schrecklich häufte im Stift der Dreißigjährige Krieg; seit 1633 war es im Besitz der Schweden. Im Westfälischen Frieden gehörte es zu den Entschädigungslanden, mit denen der Große Kurfürst — sehr gegen seinen Willen — für Pommern abgespeist wurde. Aber erst 1650 räumten die Schweden die Stadt.

Das Land war in einem jämmerlichen Zustand, es lag noch mehr darnieder als Ravensberg, und es wurde ihm schwer, den hohen Anforderungen, die der neue Landesherr stellte, zu genügen. Trotzdem fügten sich ihnen die Stände. Dafür räumte ihnen Friedrich Wilhelm 1650 im Homagial- und 1667 im Reinebergischen Klebez große Rechte ein. Das hinderte aber nicht, daß ihre Macht immer mehr zurückging.

Minden zerfiel in 5 Ämter, diese wieder in Vogteien; an der Spitze standen Drost und Bögte. Hierin änderte Friedrich Wilhelm nichts. An Stelle der bischöflichen, zuletzt schwedischen Kanzlei setzte er als Zentralbehörde eine Regierung. Oberster Beamter wurde ein Statthalter, der dem hohen Adel angehörte. Er sollte auch die höchste Aufsicht über Ravensberg führen, bekümmerte sich aber wenig darum. Auch in Minden zeigte sich sein Amt als überflüssig, und bald wurde der Posten gar nicht mehr besetzt. Der regelmäßige Vorsitzende der Regierung war der Kanzler. Der letzte aber auch bedeutendste Kanzler Mindens war wohl Unverfahrt, der überall mit gewalttätiger Energie durchgriff. Vor die Regierung gehörten auch alle schweren Fälle der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, während die geringeren Streitigkeiten wie in Ravensberg den Brüchtengerichten und den Verhören in den Amtsstuben überwiesen wurden. Ihre besonderen Gerichtshöfe besaßen vor allem das Domkapitel und die Stadt Minden. Oberste Instanz war bis 1703 das Reichskammergericht, dann das Oberappellationsgericht in Berlin.

Die Staatseinnahmen setzten sich wie im Nachbarland aus Domänengefällen, den Erträgen der Regalien und den Steuern zusammen. Unter den Regalien sind die Weserzölle hervorzuheben. Den Ertrag der Steuer suchte der Kurfürst durch die Alziseordnung von 1674 zu steigern, die Stadt und Land und alle Klassen der Bevölkerung umfaßte. Sie konnte indes nicht durchgeführt werden.

Für Domänen- und Steuerangelegenheiten wurden wie in Ravensberg besondere Behörden gebildet, die Amtskammer und das Kommissariat.